

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät  
für den Studiengang Biochemistry  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBL. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 605). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemistry ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Biochemie oder Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss sowie eine besondere Eignung.

(2) Der Zugang zum Studium setzt eine fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert in der Regel gute bis sehr gute fachspezifische Leistungen in den Fächern Biochemie, Genetik und Zellbiologie sowie anderen molekularen Fächern in einem Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

(3) Für eine Zulassung soll der erste berufsqualifizierende Abschluss von Studierenden mit Abschluss im Bachelorstudiengang Biochemie mindestens mit der Gesamtnote 1,9 oder besser bewertet worden sein. Bewerber anderer Fachrichtungen oder Bewerber deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als 1,9, jedoch mindestens mit 2,3 bewertet ist und die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Biochemistry erkennen lassen. Hierzu werden Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement bewertet. Die Entscheidung wird vom Auswahl Ausschuss des Masterstudienganges Biochemistry getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Für das Studium sind gute Kenntnisse der englischen Sprache unverzichtbar.

- (5) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
  - b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in molekularen Fächern (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Absatz 2,
  - c) Stellungnahme Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß Absatz 4,
  - d) detaillierter Lebenslauf einschließlich weiterer fachspezifischer Leistungen,
  - e) Schulabgangszeugnis.“
2. § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Insbesondere das dritte Fachsemester oder das gesamte 2. Studienjahr wird hierfür empfohlen (Mobilitätsfenster).“
3. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena